

Verlängerung der Bearbeitungszeit (29.10.2003/ 07.09.2011)

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit ist unter bestimmten Voraussetzungen (s. jeweilige Prüfungsordnung) möglich und muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der ursprünglichen Abgabefrist im Prüfungsamt mit schriftlicher Bestätigung des Erstgutachters formlos beantragt werden. Antragsgründe die nicht unmittelbar mit der Erstellung der Arbeit zusammenhängen (z.B. Krankheit) sind mit der Antragstellung nachzuweisen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist mit der Wirkung, dass später eingehende und unvollständige Anträge von einer Beschlussfassung zur Verlängerung grundsätzlich ausgeschlossen sind.